

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

A. Problem

Das geltende Recht zum Schutz der Natur ist zum Teil überholt, weist erhebliche Lücken vor allem im Bereich des Landschaftsschutzes auf und ist zudem innerhalb der einzelnen Bundesländer uneinheitlich.

B. Lösung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll ein nach bundeseinheitlichen Grundsätzen ausgerichteter Schutz von Natur und Landschaft erreicht werden. Der Gesetzentwurf geht von der derzeitigen Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus und verfolgt im wesentlichen folgende Ziele:

- Die durch die fortschreitende Industrialisierung und Bevölkerungszunahme verursachte steigende Belastung des Naturhaushalts soll aufgefangen und ausgeglichen werden.
- Irreparable Störungen und Schädigungen des Naturhaushalts sollen vermieden werden.
- Die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur sollen nachhaltig gesichert werden.
- Das Recht auf Naturgenuß und Erholung soll durch ausreichende Erholungsmöglichkeiten gewährleistet werden.
- Die Interessen der Land- und Forstwirtschaft werden angemessen mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Übereinstimmung gebracht.

C. Alternativen

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, ein ausreichender Schutz von Natur und Landschaft nach bundeseinheitlichen Grundsätzen lasse sich nur mit einem Gesetz auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes verwirklichen.

D. Kosten

Die Sachkosten tragen die Länder und Gemeinden.

Der Bund kann nach Maßgabe des Haushaltsplans Finanzhilfen gewähren.

Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege**Inhaltsübersicht****ERSTER ABSCHNITT****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ziel und Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege
- § 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft
- § 3 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 4 Behördliche Zuständigkeit
- § 5 Schutz von Kennzeichnungen

ZWEITER ABSCHNITT**Sicherung und Gestaltung der Landschaft****1. UNTERABSCHNITT****Landschaftsplanung**

- § 6 Grundsatz
- § 7 Landschaftsrahmenprogramme und -pläne
- § 8 Landschaftspläne
- § 9 Landschaftsplan bei Fachplanungen
- § 10 Zusammenfassende Darstellung des Bundes

2. UNTERABSCHNITT**Sicherung bestimmter Teile und Bestandteile von Natur und Landschaft**

- § 11 Schutz von Natur und Landschaft
- § 12 Naturschutzgebiete

- § 13 Nationalparke
- § 14 Landschaftsschutzgebiete
- § 15 Naturparke
- § 16 Naturdenkmale
- § 17 Landschaftsbestandteile, Grünbestände
- § 18 Registrierung und Kennzeichnung

3. UNTERABSCHNITT**Sonstige Maßnahmen**

- § 19 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 20 Eingriffe des Bundes in Natur und Landschaft
- § 21 Duldungspflicht
- § 22 Einstweilige Sicherstellung

DRITTER ABSCHNITT**Schutz wildwachsender Pflanzen und nicht jagdbarer wildlebender Tiere**

- § 23 Grundsatz
- § 24 Schutzvorschriften
- § 25 Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen und Tieren
- § 26 Ländervorbehalt

VIERTER ABSCHNITT**Erholung in Natur und Landschaft**

- § 27 Recht auf Erholung
- § 28 Beschränkung

§ 29 Betreten von Wald und Flur

§ 30 Zugang zu Wald und Flur

FÜNFTER ABSCHNITT

Organisation und Verfahren

§ 31 Unterrichtung und Beteiligung

§ 32 Wissenschaftliche Einrichtung des Bundes

§ 33 Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege

§ 34 Untersuchungsrecht der Behörden

§ 35 Melde- und Auskunftspflichten

SECHSTER ABSCHNITT

Finanzielle Förderung

§ 36 Finanzhilfen des Bundes

§ 37 Umfang der Finanzhilfen

§ 38 Verwendung der Finanzhilfen

§ 39 Steuerfreiheit

SIEBENTER ABSCHNITT

Enteignung, Geldausgleich

§ 40 Enteignung und Entschädigung

§ 41 Geldausgleich

ACHTER ABSCHNITT

Beteiligung juristischer Personen an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege

§ 42 Antragsrecht

NEUNTER ABSCHNITT

Bußgeldbestimmungen

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

§ 44 Einziehung

ZEHNTER ABSCHNITT

Änderung bestehender Vorschriften

§ 45 Änderungsvorschrift

ELFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

§ 47 Verhältnis des Gesetzes zu anderen Vorschriften

§ 48 Landesrecht

§ 49 Geltung im Land Berlin

§ 50 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele und Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege

Naturschutz und Landschaftspflege haben zum Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu gestalten und zu entwickeln, daß

1. das Gefüge und die Wirksamkeit des Naturhaushalts,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt,
 3. ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- nachhaltig gesichert sind. Dies gilt auch im Siedlungs- und im Erholungsbereich.

§ 2

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

(1) Schutz und Erhaltung von ökologisch vielfältiger und nachhaltig leistungsfähiger Natur und Landschaft sind verpflichtende Aufgabe aller staatlichen Gewalt.

(2) Jeder hat durch sein Verhalten dazu beizutragen, daß Natur und Landschaft soweit wie möglich erhalten, sparsam, planmäßig und pfleglich genutzt sowie vor Überforderung bewahrt werden.

§ 3

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Zur Verwirklichung der im § 1 niedergelegten Ziele und Aufgaben sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist zu gewährleisten.
2. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dürfen Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Pflanzen- und Tierwelt nur so genutzt werden, daß das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts nicht gefährdet wird. Einwirkungen auf den Naturhaushalt, die seine Leistungsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen, sind zu verhindern, zu beseitigen oder in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, auszugleichen.
3. Boden ist so zu nutzen, daß Verlust und Beeinträchtigung seiner Fruchtbarkeit vermieden werden.
4. Beim Abbau von Bodenschätzen sollen keine wertvollen Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile vernichtet und dauernde Schäden des Naturhaushalts verhütet werden. Eingriffe

in die Natur durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.

5. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre Selbstreinigungskraft ist zu erhalten und zu stärken.
6. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
7. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des Kleinklimas sind zu vermeiden; bei notwendigen Eingriffen sind geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu ergreifen.
8. Die Vegetation ist möglichst weitgehend zu sichern; dies gilt insbesondere für den Wald, eine geschlossene Pflanzendecke, die Feldgehölze, Hecken und Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Vegetation durch Eingriffe beseitigt worden ist, sind möglichst rasch und weitgehend wieder zu begrünen.
9. Wildwachsende Pflanzen und nicht jagdbare wildlebende Tiere sind als Teil des Wirkungsgefüges des Naturhaushalts zu erhalten; seltene und in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind zu schützen.
10. Für Erholung und Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße Erholungsgebiete und Erholungsflächen zu schaffen und zu pflegen. Auf eine zweckmäßige Zuordnung von Wald- und sonstigen Grünflächen zu Wohn- und Gewerbeflächen ist zu achten. Ausreichende, nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Ferienerholung der Bevölkerung geeignete Flächen sind bereitzustellen.
11. Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind sicherungsbedürftige Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile festzulegen und gegen Einwirkungen, die den Charakter und das Erscheinungsbild von Natur und Landschaft beeinträchtigen, zu schützen. Unvermeidbare Belastungen sind auszugleichen.
12. Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen, sind von der Bebauung oder Absperrung freizuhalten.
13. Die Bebauung ist an Natur und Landschaft anzupassen.

(2) Durch Landesrecht können weitergehende Grundsätze erlassen werden.

§ 4

Behördliche Zuständigkeit

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden haben die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen.

(2) Andere Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern. Soweit aufzustellende oder festzustellende Pläne oder sonstige Maßnahmen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, haben diese Behörden die nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege frühzeitig zu unterrichten und zu hören. Vorschriften über eine weitergehende Beteiligung bleiben unberührt.

(3) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für die nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege, wenn Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren.

§ 5

Schutz von Kennzeichnungen

Die Bezeichnungen Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil, Vogelschutzzone, Vogelschutzzone und Vogelschutzstation dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde geführt werden.

II. ABSCHNITT

Sicherung und Gestaltung der Landschaft

1. UNTERABSCHNITT

Landschaftsplanung

§ 6

Grundsatz

(1) Die Ziele und Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 3) werden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung von den Ländern in Landschaftsrahmenprogrammen und -plänen (§ 7) sowie Landschaftsplänen (§ 8) dargestellt. Der Bund stellt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammenfassend dar (§ 10).

(2) Die Landschaftsrahmenprogramme und -pläne enthalten unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Vorschriften Ziele für die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft und Grundzüge der Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung einschließlich der Finanzierung. Die Landschaftspläne enthalten Maßnahmen zur Verwirklichung der in den Landschaftsrahmenprogrammen und -plänen aufgeführten Ziele. Für die zusammenfassende Darstellung des Bundes gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7

Landschaftsrahmenprogramme und -pläne

(1) Die Ziele und Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 3) sind für den Bereich eines Landes oder Teile davon von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in Landschaftsrahmenprogrammen oder -plänen in Text und Karte darzustellen.

(2) Soweit die darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen raumbedeutsam sind, werden sie im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde entweder

1. als Bestandteil in die übergeordneten und zusammenfassenden Programme oder Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen,
2. als Bestandteil in räumliche Teilprogramme oder Teilpläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen,
3. als sachliche Teilprogramme oder Teilpläne im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes aufgestellt oder
4. als Bestandteil in die Regionalplanung im Sinne von § 5 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes übernommen.

§ 8

Landschaftspläne

(1) Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft sind für den örtlichen Bereich von der nach Landesrecht zuständigen Behörde in einem Landschaftsplan in Text und Karte darzustellen, wenn das aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(2) Der Landschaftsplan kann enthalten:

1. Regelungen zur Verwirklichung der in den Landschaftsrahmenprogrammen und -plänen aufgeführten Ziele;
2. Regelungen nach § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung dieses Gesetzes, soweit sie für die Durchführung der Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich sind;
3. Regelungen, die nach den §§ 12, 14, 16 und 17 dieses Gesetzes getroffen werden können.

(3) Soweit Regelungen nach Absatz 2 auch Gegenstand der Bauleitplanung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes sein können, werden sie im Benehmen mit den fachlich beteiligten Landesbehörden als Bestandteil in die Bauleitpläne aufgenommen. Das gilt insbesondere für Regelungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 10, 15 und 16 des Bundesbaugesetzes. Der Inhalt der Bauleitpläne kann sich auf den Inhalt des Landschaftsplans beschränken.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann die für die Aufstellung eines Bauleitplans zuständige Behörde auffordern, binnen einer angemessenen Frist einen Landschaftsplan aufzustellen.

§ 9

Landschaftsplan bei Fachplanungen

(1) Die Ziele und Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei Fachplanungen, die die Sicherung von Natur und Landschaft berühren oder berühren können, auf allen Planungsebenen in einem Landschaftsplan ergänzend darzustellen.

(2) Der Landschaftsplan wird von der für die Fachplanung zuständigen Behörde oder, wenn und soweit diese nicht tätig wird, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege aufgestellt. Er wird im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in den Fachplan aufgenommen.

(3) Ein Landschaftsplan ist nicht aufzustellen, wenn sich die landschaftspflegerischen Maßnahmen für das geplante Vorhaben aus einem Bauleitplan ergeben.

§ 10

Zusammenfassende Darstellung des Bundes

(1) Die Ziele und Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den Bereich des Bundes von der Bundesregierung auf der Grundlage der mit dem Bund abgestimmten Landschaftsrahmenprogramme und -pläne der Länder zusammenfassend in Text und Karte darzustellen.

(2) Soweit die in dieser Darstellung enthaltenen Ziele und Maßnahmen raumbedeutsam sind, werden sie in die zusammenfassende Darstellung der raumbedeutsamen langfristigen und großräumigen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen.

2. UNTERABSCHNITT

Sicherung bestimmter Teile und Bestandteile von Natur und Landschaft

§ 11

Schutz von Natur und Landschaft

(1) Soweit es aus den in § 1 genannten Gründen im öffentlichen Interesse erforderlich ist, können

1. bestimmte Teile von Natur und Landschaft zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks und
2. bestimmte Bestandteile von Natur und Landschaft zu Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen

erklärt werden.

(2) Bei einer Festsetzung nach Absatz 1 werden vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Vorschriften

1. Gegenstand und Zweck der Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen bestimmt und
2. die nach dem Zweck der Maßnahme notwendigen Anordnungen und Verbote hinsichtlich Nutzung, Veränderungen und sonstiger Einwirkungen getroffen.

(3) Vor einer Festsetzung nach Absatz 1 sind die Beteiligten zu hören. Das Anhörungsverfahren wird durch Landesrecht geregelt.

§ 12

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen ihrer Teile aus ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Gründen, wegen der hervorragenden Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes, wegen des Reichtums oder wegen der Seltenheit der Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist.

(2) Naturschutzgebiete sind für die Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

§ 13

Nationalparke

(1) Nationalparke sind großräumige Landschaften von überragender Bedeutung mit einer Mindestfläche von 10 000 ha, die überwiegende Voraussetzungen für eine Festsetzung als Naturschutzgebiet erfüllen. Im Falle eines grenzüberschreitenden Nationalparks kann die jenseits der Grenze liegende Fläche in die Mindestfläche eingerechnet werden, wenn sie nach den dort geltenden Vorschriften zum Nationalpark erklärt wird.

(2) Nationalparke dienen vornehmlich der Erhaltung und wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften sowie eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes. Sie bezwecken keine wirtschaftsbestimmte Nutzung.

(3) Bei der Festsetzung sind neben den Bestimmungen nach § 11 Abs. 2 Bestimmungen über die Verwaltung des Nationalparks und über die Ausübung der Jagd zu treffen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind bestimmte Teile der Landschaft, in denen ein besonderer Schutz oder besondere Pflegemaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere schwere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,
2. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten oder
3. ihren Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

§ 15

Naturparke

(1) Naturparke sind großräumige, durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft ausgezeichnete und nach den Zielen von Raumordnung und Landesplanung für die Erholung bestimmte Teile der Landschaft.

(2) Natur- und Landschaftsschutzgebiete können in Naturparke einbezogen werden, soweit es ihr Schutzzweck erlaubt.

§ 16

Naturdenkmale

Naturdenkmale sind bestimmte Bestandteile der Natur oder der Landschaft, deren Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer wissenschaftlichen, landschaftsökonomischen, geschichtlichen oder heimat- und volkskundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Zu dem Naturdenkmal gehört auch die für seine Erhaltung notwendige Umgebung.

§ 17

Landschaftsbestandteile, Grünbestände

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind natürliche Bestandteile der Landschaft, die, ohne die Voraussetzungen eines Naturdenkmals zu erfüllen, zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt Erhaltung verdienen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Bestand an Bäumen, Sträuchern und Grünflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Gebieten, deren Bebauung voraussehbar ist.

§ 18

Registrierung und Kennzeichnung

(1) Durch Landesrecht wird bestimmt, daß geschützte Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile in Register eingetragen werden, die bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege zu führen sind.

(2) Geschützte Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile sind in der Natur unter Hinweis auf den besonderen Sicherungszweck kenntlich zu machen.

3. UNTERABSCHNITT

Sonstige Maßnahmen

§ 19

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Nutzung und Gestaltung eines Grundstücks, die geeignet sind, den Landschaftshaushalt nachhaltig zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die Nutzung und die Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Land- und Forstwirtschaft, Jagdausübung oder Fischerei gelten nicht als Eingriffe.

(2) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft in Rechtsvorschriften eine behördliche Gestattung oder Anzeige vorgeschrieben, so hat die hierfür zuständige Behörde denjenigen, der den Eingriff vornehmen will, zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit das zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich und angemessen ist. Die Gestattung ist zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Eingriff Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden können.

(3) Die zuständige Behörde kann zur Vorbereitung der Entscheidungen nach Absatz 2 die Vorlage von Nutzungs- oder Abbauplänen sowie Gestaltungs- oder Rekultivierungsplänen verlangen. Die Zulässigkeit des Eingriffs kann von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Gestaltung oder Rekultivierung abhängig gemacht werden. Die Fortsetzung des Eingriffs kann untersagt werden, wenn Auflagen nicht erfüllt werden oder Sicherheit nicht geleistet wird; in diesen Fällen kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten desjenigen verlangt werden, der den Eingriff vorgenommen hat.

(4) Wer ohne die erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen hat, kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, die Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidungen nach Absätzen 2, 3 und 4 ergehen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 20

Eingriffe des Bundes in Natur und Landschaft

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die von Behörden des Bundes oder einer für den Bund tätigen Landesbehörde durchgeführt werden, ist für die Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 und 3, wenn diese

Behörden für diese Entscheidungen zuständig sind, das Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege herzustellen. Soll von der Stellungnahme der Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgewichen werden, so entscheidet hierüber der für den Eingriff zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 21

Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische Maßnahmen im Sinne des § 1 zu dulden

1. in Naturschutzgebieten, Nationalparks und auf flächenhaften Naturdenkmälern;
2. wenn der Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild durch den Zustand des Grundstücks insbesondere bei Unterlassen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung beeinträchtigt oder gefährdet wird;
3. wenn mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattung nicht die zum Schutz und zur Pflege der Landschaft einschließlich der Begrünung notwendigen Auflagen verbunden wurden und nachträgliche Auflagen nicht mehr zulässig sind.

§ 22

Einstweilige Sicherstellung

(1) Zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen oder Landschaftsbestandteilen, die nach § 11 geschützt werden sollen, können Eingriffe in die Natur oder Landschaft auf die Dauer von zwei Jahren untersagt werden, wenn eine Sicherung dieser Teile oder Bestandteile beabsichtigt und zu befürchten ist, daß durch Eingriffe in die Natur oder Landschaft die beabsichtigte Sicherung gefährdet würde. Die Frist kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung tritt mit Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe außer Kraft, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren nach den §§ 12 bis 17 dieses Gesetzes eingeleitet ist.

III. ABSCHNITT

Schutz wildwachsender Pflanzen und nicht jagdbarer wildlebender Tiere

§ 23

Grundsatz

(1) Der Schutz von wildwachsenden Pflanzen und nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nach diesem Gesetz hat zum Ziel,

1. eine gesunde und artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten,
2. das Aussterben oder Ausrotten seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten abzuwenden,
3. die mißbräuchliche Aneignung, Nutzung und Verwertung von Pflanzen und Tieren zu verhüten.

(2) Maßnahmen zum Schutz wildwachsender Pflanzen und nicht jagdbarer wildlebender Tiere sind

1. die Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts zu sichern und zu lenken,
2. die Lebensstätten zu erhalten, zu pflegen und bei Zerstörung neu zu gestalten,
3. seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt besonders bedeutsame oder aus wissenschaftlichen Gründen wichtige Pflanzen- und Tierarten zu schützen,
4. die Wiederansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten zu fördern.

§ 24

Schutzvorschriften

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt zur Verwirklichung der in § 23 genannten Ziele durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Erhaltung seltener oder in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzenarten, daß bestimmte Arten von Pflanzen oder Teile von ihnen nicht entfernt oder geschädigt werden dürfen,
2. zur Erhaltung seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Arten nicht jagdbarer wildlebender Tiere, daß bestimmten Arten solcher Tiere nicht nachgestellt werden darf, daß sie nicht gefangen, getötet oder mutwillig beunruhigt und ihre Eier, Larven oder Puppen, Nester oder andere Brutstätten nicht beschädigt oder weggenommen werden dürfen.

(2) In der Rechtsverordnung genannte Arten wildwachsender Pflanzen oder nicht jagdbarer wildlebender Tiere dürfen nicht mitgeführt, gehalten, erworben, anderen überlassen, bearbeitet oder verarbeitet oder in Gewahrsam genommen werden.

(3) Wer in der Rechtsverordnung genannte Pflanzen oder Tiere in Besitz oder Gewahrsam hat, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen deren Herkunft nachzuweisen. Die Länder können nähere Bestimmungen über den Herkunftsnachweis, insbesondere über eine Buchführungspflicht erlassen.

(4) Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, zu

Forschungs-, Unterrichts-, Lehr- oder Zuchtzwecken Ausnahmen von den Schutzvorschriften zulassen können.

§ 25

Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen und Tieren

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, insbesondere zur Erhaltung seltener und in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Ein-, Durch- und Ausfuhr bestimmter Pflanzen- und Tierarten zu erlassen. Dabei kann er die Ein-, Durch- und Ausfuhr einzelner Arten untersagen oder von einer Genehmigung abhängig machen.

§ 26

Ländervorbehalt

Durch Landesrecht können weitergehende Schutzvorschriften für wildwachsende Pflanzen und für nicht jagdbare wildlebende Tiere erlassen werden.

IV. ABSCHNITT

Erholung in Natur und Landschaft

§ 27

Recht auf Erholung

(1) Jeder hat ein Recht auf Genuß von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und des Landschaftsbildes sowie ein Recht zur Erholung in der Natur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Der Bund sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellen die in ihrem Eigentum stehenden Flächen soweit wie möglich für die Ausübung des in Absatz 1 genannten Rechts bereit.

§ 28

Beschränkung

(1) Das Recht auf Naturgenuß und Erholung kann nur in der Weise ausgeübt werden, daß die Rechtsausübung andere nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen erforderlich beeinträchtigt wird.

(2) Das Recht auf Naturgenuß und Erholung findet seine Schranken in der verfassungsmäßigen Ordnung einschließlich der allgemeinen Gesetze, an den Interessen der Allgemeinheit und an den Rechten Dritter.

(3) Zu den Interessen der Allgemeinheit gehören insbesondere der Naturschutz und die Landschaftspflege, der Schutz von Kulturen, die Ernährungs- und Rohstoffsicherung, der Gewässerschutz und die

Trinkwasserversorgung, der Schutz der Gesundheit und das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung.

(4) Zu den Rechten Dritter gehören insbesondere das Recht auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung von Grundstücken in der Landschaft und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Fischfangs. Zu den Rechten Dritter gehört ferner eine rechtmäßige bauliche Nutzung solcher Grundstücke.

(5) Das Recht auf Naturgenuß und Erholung wird durch Landesrecht näher geregelt.

§ 29

Betreten von Wald und Flur

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Ufer- und Küstenwegen, Wald, Gebieten oberhalb der Waldgrenze, Grünland außerhalb der Vegetationszeit, Odland sowie das Betreten der übrigen Flur auf den Wegen zu dulden, soweit das Betreten zum Zweck der Erholung ausgeübt und die land- oder forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Von der Duldungspflicht sind baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke einschließlich ihrer befriedeten, nicht bebauten Teile ausgenommen. Die Duldungspflicht kann darüber hinaus auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für bestimmte Grundstücke oder Grundstücksteile aufgehoben oder begrenzt werden.

(3) Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter werden dadurch, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, nicht begründet.

(4) Andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten von Grundstücken regeln, bleiben unberührt.

§ 30

Zugang zu Wald und Flur

(1) Der freie Zugang zu Wäldern, Bergen, oberirdischen Gewässern, Ufern und Küsten ist der Allgemeinheit auch dort zu eröffnen, wo er noch nicht gesichert ist, soweit übergeordnete Erfordernisse des Naturschutzes, der Wildhege, der Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft oder andere übergeordnete Gesichtspunkte nicht entgegenstehen.

(2) Der Zugang zu oberirdischen Gewässern durch Ufer- und Küstenwege ist in dem für die Erholung erforderlichen Umfang in Landschaftsplänen festzusetzen. Die Träger der Baulast öffentlicher Wege sind verpflichtet, die Ufer- und Küstenwege nach Maßgabe des Landschaftsplanes anzulegen, auszubauen und zu unterhalten. Bestehende Ufer- und Küstenwege sind offenzuhalten, soweit übergeordnete Erfordernisse nicht entgegenstehen.

V. ABSCHNITT

Organisation und Verfahren

§ 31

Unterrichtung und Beteiligung

(1) Die Behörden des Bundes, die bundesunmittelbaren Planungsträger und die unter Aufsicht des Bundes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei Maßnahmen, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berühren oder berühren können, die nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz- und Landschaftspflege rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege haben die in Absatz 1 genannten Behörden oder Stellen zu beteiligen, sofern Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege deren Bereich berühren oder berühren können.

(3) In Fällen, in denen eine Zusammenarbeit über die Ländergrenzen geboten ist, treffen die beteiligten Länder die notwendigen Regelungen.

(4) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten die Bundesregierung über

1. die in ihren Ländern aufzustellenden und aufgestellten Landschaftsrahmenpläne,
2. die beabsichtigten oder getroffenen sonstigen Maßnahmen und Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 32

Wissenschaftliche Einrichtung des Bundes

(1) Für Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterhält der Bund eine wissenschaftliche Einrichtung.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Forschung auf dem Gebiet von Naturschutz und Landschaftspflege,
2. Erfahrungsaustausch und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
3. Dokumentation und Information,
4. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Landesanstalten.

§ 33

Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Die Bundesregierung beruft im Benehmen mit den Landesregierungen einen Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege, der sie in Grundsatzfragen berät.

(2) In den Beirat sind Sachverständige für Naturschutz und Landschaftspflege aus den betroffenen

Bereichen auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Beirat kann mit dem Rat von Sachverständigen für Umweltfragen zusammengefaßt werden.

§ 34

Untersuchungsrecht der Behörden

(1) Angehörige und Beauftragte der zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden sind befugt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz geboten ist.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke sind zu benachrichtigen, wenn auf den Grundstücken Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausgeführt werden sollen.

§ 35

Melde- und Auskunftspflichten

Die Länder können nähere Bestimmungen über Melde- und Auskunftspflichten erlassen, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind.

VI. ABSCHNITT

Finanzielle Förderung

§ 36

Finanzhilfen des Bundes

(1) Der Bund kann den Ländern im Interesse der Stärkung ihrer Wirtschaftskraft Finanzhilfen für Investitionen gewähren, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Erholung in Natur und Landschaft dienen.

(2) Zu Investitionen nach Absatz 1 zählen auch

1. Kosten für den Grundstückserwerb,
2. Kosten für die Unterhaltung der mit Investitionen geförderten Anlagen.

(3) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen zur Erhaltung, Sanierung und Pflege der Landschaft sowie zur Förderung der Erholungsfunktion privater land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke gewähren.

(4) Die Gewährung von Mitteln aufgrund des Gemeinschaftsaufgabengesetzes „Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bleibt unberührt.

§ 37

Umfang der Finanzhilfen

(1) Finanzhilfen werden nach Maßgabe der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel gewährt.

(2) Die Förderung eines Vorhabens aus den Finanzhilfen ist bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.

§ 38

Verwendung der Finanzhilfen

(1) Die Finanzhilfen, die der Bund den Ländern nach diesem Gesetz gewährt, sind Zuwendungen im Sinne der Bundeshaushaltsordnung.

(2) Die Verwendung der Zuwendungen und ihr Nachweis werden in einem Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder geregelt.

§ 39

Steuerfreiheit

(1) Grundstücke, auf die sich eine Anordnung nach den §§ 12, 13, 14, 16 und 17 erstreckt, sind von der Grundsteuer und der Vermögensteuer befreit, wenn und soweit

1. die Wirtschaftlichkeit des Grundstücks durch die Anordnung beeinträchtigt wird und
2. eine Entschädigung nicht gewährt wird.

(2) Der Erwerb eines Grundstücks, das nach Angabe der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz dient, ist von der Grunderwerbssteuer befreit.

VII. ABSCHNITT

Enteignung, Geldausgleich

§ 40

Enteignung und Entschädigung

(1) Durch Landesrecht wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen zur Ausführung dieses Gesetzes Enteignungen zulässig sind. Die Länder regeln Art und Ausmaß der Entschädigung.

(2) Soweit durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes eine bisher zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder eingeschränkt wird, eine wesentliche Wertminderung eines Grundstücks eintritt oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist vom Land oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle eine Entschädigung zu leisten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks kann anstelle der Entschädigung nach Absatz 2 vom Land oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Vermögensnachteile wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen.

§ 41

Geldausgleich

Wird durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ein Vermögensnachteil zugefügt, so soll das Land oder die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Vermeidung oder zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten und für die eine Entschädigung aufgrund von § 40 nicht zu gewähren ist und die auch nicht durch sonstige Maßnahmen ausgeglichen werden, auf Antrag einen Geldausgleich gewähren, soweit das der Billigkeit entspricht. Ein Geldausgleich ist ausgeschlossen, soweit der Antragsteller es unterlassen hat, den wirtschaftlichen Nachteil durch zumutbare Maßnahmen abzuwenden.

VIII. ABSCHNITT
**Beteiligung juristischer Personen
an Maßnahmen für Naturschutz
und Landschaftspflege**

§ 42

Antragsrecht

Juristische Personen, die sich satzungsgemäß den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mindestens für das Gebiet eines Landes widmen, können die nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde anregen. Auf ihr Verlangen ist die angeregte Maßnahme mit ihnen mündlich zu erörtern.

IX. ABSCHNITT**Bußgeldbestimmungen**

§ 43

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die Zustimmung der zuständigen Behörde eine der im § 5 genannten Kennzeichen führt;
2. einer in einer Rechtsvorschrift auf Grund von § 11 erlassenen Anordnung oder einem solchen Verbot zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
3. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 3 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig entspricht oder
4. einer auf Grund der §§ 24 oder 25 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 44

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zur Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

X. ABSCHNITT**Änderung bestehender Vorschriften**

§ 45

Änderungsvorschrift

(1) In § 18 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Genehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, Schutzwälle oder Pflanzungen zum Schutz gegen technisch unvermeidbare Immissionen anzulegen.“

(2) Im § 2 Nr. 6 des Wasserverbandgesetzes vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) und der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), werden nach den Worten „erhalten und“ die Worte „im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, zu pflegen und zu halten und“ eingefügt.

(3) In § 4 Nr. 9 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 905), wird nach Ersetzen des Strichpunktes in Buchstabe e durch ein Komma folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Grundstücke, auf die sich eine nach den §§ 12, 13, 14, 16 und 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege zulässige Schutzmaßnahme erstreckt, sind von der Grundsteuer und der Vermögensteuer befreit, wenn und soweit

1. die Wirtschaftlichkeit des Grundstücks durch die Unterschutzstellung beeinträchtigt wird und
2. eine Entschädigung nicht gewährt wird.“

(4) Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gebiete, Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale im Sinne der §§ 12 bis 14 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege;“.

2. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu wesentlichen Eingriffen im Bestand von Gebieten, Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern im Sinne der §§ 13 bis 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege ist auch die vorherige Zustimmung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.“

3. In § 50 Abs. 1 werden die Worte „wegen des Vogel-, Ufer- oder Naturschutzes, wegen des Landschaftsbildes“ durch die Worte „aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ersetzt.

(5) In § 1 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden nach den Worten „des Naturschutzes“ die Worte „und der Landschaftspflege“ eingefügt.

(6) Das Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 653), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des Naturschutzes“ die Worte „und der Landschaftspflege“ eingefügt.

2. In § 16 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „Denkmals- und Naturschutz gestellt sind“ durch die Worte „Denkmalschutz gestellt oder nach den §§ 12 bis 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege geschützt sind“ ersetzt.

(7) Das Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 1 ist hinter dem Wort „Stoffen“ ein Komma zu setzen und folgende Worte einzufügen: „Kühlwasser oder auf andere Weise“.

2. In § 28 Abs. 1 Satz 1 ist einzufügen:

„Dabei sind zu beachten: das Bild und die Erholungseignung der Gewässerlandschaft, die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft sowie die Sicherung der Lebensstätten der Pflanzen- und Tierwelt; hierbei sind vorzugsweise Bauweisen des biologischen Wasserbaues zu verwenden.“

Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 31 Abs. 2 ist hinter Satz 1 einzufügen:

„§ 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

4. § 33 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung bereits landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.“

(8) § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), erhält folgende Fassung:

„5. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens sowie im Hinblick auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, der Wahl des Standortes der Anlagen nicht entgegenstehen.“

(9) Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bauleitpläne haben die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge und die Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Jugendförderung, des Verkehrs und der Verteidigung zu beachten sowie der Gestaltung des Ortsbildes zu dienen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Ersetzen des Punktes am Ende des Textes von Nummer 8 durch einen Strichpunkt folgende Nummer 9 angefügt:

„9. besondere Flächen für die Durchführung der Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landschaftspläne sollen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege als Bestandteil in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden; Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen Gesetzesvorschriften festgesetzt sind, sollen nachrichtlich übernommen werden.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit dies für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde erforderlich ist und nicht überwiegende Belange von Naturschutz und Landschaftspflege entgegenstehen, können für Flächen, auf die sich eine nach §§ 12 bis 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege zulässige Schutzmaßnahme erstreckt, Nutzungsregelungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 9 getroffen werden; für Eingriffe, die den Schutzzweck der genannten Flächen beeinträchtigen, ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich Regelungen, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege die-

nen, insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Ersetzen des Punktes bei Nummer 16 durch einen Strichpunkt folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. besondere flächenbezogene Maßnahmen für die Durchführung der Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege, soweit diese in einem Landschaftsplan enthalten sind.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Bau- und Naturdenkmälern“ durch das Wort „Baudenkmälern“ ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landschaftspläne sollen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege als Bestandteil im Bebauungsplan aufgenommen werden; nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen sollen in dem Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.“

4. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie in § 25 Abs. 5 Satz 1 werden jeweils hinter dem Wort „Grünflächen“ die Worte „oder als Flächen für die Durchführung der Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege“ eingefügt.

5. In § 27 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Grünfläche“ die Worte „oder als Fläche für die Durchführung von Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege“ eingefügt.

6. In § 29 Satz 3 werden die Worte „mit Ausnahme des § 35“ gestrichen.

7. In § 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „natürliche Eigenart der Landschaft“ durch die Worte „Belange von Naturschutz und Landschaftspflege“ ersetzt.

8. § 38 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1742), zuletzt geändert durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 239), das Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes vom 6. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 191), des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705), des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 112), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282), des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz

zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911) und des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vom (Bundesgesetzbl. I S.) bleiben von den Vorschriften des Dritten Teiles unberührt.“

(10) Das Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 werden die Worte „in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten“ durch die Worte „in Gebieten und bei Landschaftsbestandteilen im Sinne der §§ 12, 13, 14, 15 und 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in Baumschutz- und Wildschutzgebieten“ ersetzt.

(11) In § 10 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741), zuletzt geändert durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 239), wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf neuanzulegende Waldungen und Gehölze. Die Eigentümer und Besitzer haben die Anlage dieser Anpflanzungen zu dulden; sie können diese Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde und der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde selbst durchführen. Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern oder Besitzern die hierdurch verursachten Aufwendungen in Geld zu ersetzen.“

(12) § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„3. Gebieten, Landschaftsbestandteilen oder Naturdenkmälern im Sinne der §§ 12 bis 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege;“.

(13) Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowohl im unberührten Bereich als auch im Agrar-, Gewerbe-, Wohn-, Infrastruktur- und Erholungsbereich ist zu sorgen.“

2. In § 9 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Forstwirtschaft“ die Worte „des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ sowie ein Komma eingefügt.

(14) Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungs-

widrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Betretungsrecht nach § 29 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege bleibt unberührt.“

(15) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz von Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Landesplanung“ nach Einsetzen eines Kommas eingefügt „des Naturschutzes und der Landschaftspflege“.

(16) Die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1237) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Worte „landschaftliche Gegebenheiten“ durch die Worte „Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ durch die Worte „Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und die Gestaltung des Ortsbildes“ ersetzt.

XI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46

Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

Auf Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. der wichtigen öffentlichen Verkehrswege,
4. der Seen- und Binnenschifffahrt oder

5. der lebenswichtigen Versorgung und Entsorgung dienen oder die in einem verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nur insoweit anzuwenden, als dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Flächen nicht beeinträchtigt wird.

§ 47

Verhältnis des Gesetzes zu anderen Vorschriften

Vorschriften des öffentlichen Rechts, die über die Vorschriften dieses Gesetzes hinaus zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten, bleiben unberührt.

§ 48

Landesrecht

Die Länder sollen spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Ausführung erforderlichen Vorschriften erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes und der zu ihrem Vollzug erlassenen Rechtsverordnungen, ausgenommen Regelungen für einzelne Teile oder Bestandteile der Natur, außer Kraft gesetzt werden.

§ 49

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 50

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1973

Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Begründung

I. Allgemein

1. Notwendigkeit eines Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege

Die gesetzliche Grundlage für den Naturschutz in der Bundesrepublik Deutschland ist noch das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, das nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 1958 (Band 8 S. 186) als Landesrecht fortgilt. Die Länder haben von der durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die reichsrechtlichen Bestimmungen für Naturschutz und Landschaftspflege in unterschiedlicher Weise zu ändern und zu ergänzen. Das geltende, uneinheitlich gewordene Naturschutzrecht wird den heutigen Anforderungen nicht gerecht. Es enthält keine Regelungen über die Erhaltung, Herstellung oder Entwicklung der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und über das Wirkungsgefüge eines leistungsfähigen Naturhaushalts. Es werden nur Teilbereiche, wie Naturschutzgebiete oder einzelne Pflanzen oder Tiere geschützt. Außerdem sind keine ausreichenden Steuerungsmittel vorgesehen, um Überlastungen von Natur und Landschaft entgegenzuwirken.

Ein neues Naturschutzrecht muß Regelungen schaffen, die es ermöglichen, die Belastungen des Naturhaushalts aufzufangen. In den Fällen, in denen die Grenze der Belastbarkeit überschritten zu werden droht, müssen Beschränkungen möglich sein. Andernfalls lassen sich nicht wiedergutzumachende Schädigungen des Naturhaushalts nicht vermeiden, die sich auf die Wirtschaft, aber auch auf die allgemeinen Lebensbedingungen insgesamt negativ auswirken.

2. Inhalt des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

Das Gesetz dient dem Ziel, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und das Wirkungsgefüge eines leistungsfähigen Naturhaushalts zu erhalten, ausreichende Möglichkeiten zur Erholung in der freien Natur zu schaffen und nicht zuletzt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und des Landschaftsbildes zu wahren.

Die angestrebten Ziele können nicht ohne gewisse Bindungen des Grundeigentums erreicht werden. Das Gesetz geht davon aus, daß der einzelne im übergeordneten Interesse gewisse Duldungspflichten hinnehmen muß.

Voraussetzung für einen wirksamen Schutz von Natur und Landschaft ist eine intensive Landschaftsplanung. Nur durch eine vorausschauende Feststellung möglicher Schädigungen der Natur und die Festsetzung etwa erforderlicher Maßnahmen in Programmen und Plänen können Fehlentwicklungen

vermieden und der volkswirtschaftliche Aufwand zur Erhaltung der Kulturlandschaft in Grenzen gehalten werden. Die Landschaftsplanung steht in enger Verbindung zur Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung. Eine Hauptaufgabe des Gesetzes besteht darin, die Belange der Landschaftsplanung in den Bereichen Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung wirksam werden zu lassen.

Das Gesetz erhält die herkömmlichen Maßnahmen des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes aufrecht. Es können weiterhin Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. Auch der Schutz von Pflanzen- und Tierarten, also der sogenannte Artenschutz bleibt erhalten oder wird verbessert.

Ein weiteres Anliegen des Gesetzes ist die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft durch Schaffung von Betretungs- und Zugangsrechten. Das Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik macht es erforderlich, daß hier die Grundstückseigentümer bei für Erholungszwecken geeigneten Grundstücken in einem gewissen Umfang Beschränkungen auf sich nehmen. Soweit den Grundbesitzern durch dieses Gesetz Nachteile entstehen, ist ein finanzieller Ausgleich vorgesehen.

Naturschutz und Landschaftspflege werden den Einsatz erheblicher Mittel verlangen. Das Gesetz enthält die Möglichkeit, daß sich der Bund daran mit Finanzhilfen beteiligt.

3. Gesetzgebungskompetenz

Der Entwurf ist auf Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz gestützt.

Die Änderung von Bundesgesetzen beruht auf den für diese Gesetze maßgebenden Zuständigkeiten des Bundes. § 25 des Gesetzes ist auf Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz gestützt.

Die Rahmenkompetenz schließt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht aus, daß in einzelnen Bereichen abschließende Regelungen getroffen werden. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Landschaftsplanung Gebrauch gemacht.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

1. Der **I. Abschnitt** enthält die allgemeinen Grundsätze und Ziele des Gesetzes. Wesentlicher Ausgangspunkt ist dabei, daß sich ein moderner Naturschutz nicht mehr auf ein bloßes Bewahren beschränken, sondern zur aktiven Pflege und Gestaltung hinwenden muß. Das gilt nach § 1 nicht nur für die freie Natur, sondern auch für die Siedlungsräume bis hin zu möglichen Grünordnungen.

Schutz von Natur und Landschaft soll nicht nur Aufgabe von Behörden, sondern Verpflichtung für alle Bürger sein (§ 2).

Die Behörden haben sich bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben dieses Gesetzes nach Grundsätzen zu richten, die einzeln in § 3 niedergelegt sind. Diese Grundsätze können von den Ländern noch erweitert werden. Alle beteiligten Behörden sind zum Zusammenwirken bei der Entwicklung von Naturschutz und Landschaftspflege verpflichtet (§ 4).

2. Der **II. Abschnitt** geht in seinem ersten Teil davon aus, daß eine umfassende Verwirklichung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in erster Linie vorausschauende Planung verlangt. Hierzu sind zusammenfassende Darstellungen notwendig, in denen nach einer Bestandsaufnahme die Entwicklungstendenzen aufgezeigt werden, die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung enthalten sind und deren Verwirklichung einschließlich der Finanzierung zu erläutern ist. Solche Darstellungen sind sowohl auf Landesebene und darauf aufbauend auf Bundesebene vorgesehen. Die Landschaftsplanung ist in die übrigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzubeziehen.

Im Rahmen der Planung werden zukünftig die Landschaftspläne (§§ 8 und 9) von besonderer Wichtigkeit sein, da sie sich auf einen örtlich begrenzten Bereich beziehen und für diesen eingehende Regelungen enthalten können. Auch hier sollen nach Möglichkeit die in den Landschaftsplänen enthaltenen Ziele und Maßnahmen primär zum Gegenstand der Bauleitplanungen, subsidiär zum Bestandteil einer Fachplanung gemacht werden. Diese Regelungen sollen die Erkenntnis berücksichtigen, daß auch innerstädtische Gebiete bzw. deren nähere Umgebung schützenswerte Teile der Landschaft sind. Nur durch eine solche vorausschauende Festsetzung der schützenswerten Flächen, ihre aus der Sicht des Naturhaushalts möglichen Verwendung und der zur Beibehaltung ihrer Leistungsfähigkeit notwendigen Maßnahmen kann verhindert werden, daß nicht mehr wiedergutzumachende Schäden — auch und vor allem in Siedlungsgebieten — eintreten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß dort, wo ein solcher Landschaftsplan notwendig ist, die Gemeinde zu dessen Aufstellung aufgefordert werden kann.

3. Der **zweite Teil des II. Abschnitts** regelt die schon bisher möglichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung bestimmter Teile der Natur und Landschaft, ergänzt um die Möglichkeit der Einrichtung von National- und Naturparks. Bei den Festsetzungen von Schutzgegenständen oder Schutzgebieten sind die notwendigen Anordnungen und Verbote hinsichtlich der Nutzung, von Veränderung und sonstigen Einwirkungen zu treffen. Bei den geschützten Gebieten bzw. Gegenständen ist es erforderlich, daß keine Nutzungen oder Einwirkungen zugelassen werden, die dem mit der Sicherung verfolgten Ziel zuwiderlaufen.

Die §§ 12 bis 17 bezeichnen im einzelnen die schutzfähigen Teile oder Bestandteile von Natur und Landschaft. Soweit es sich mit dem Schutzzweck ver-

einbaren läßt, sind die geschützten Landschaftsteile der Erholung der Bevölkerung zugänglich zu machen.

4. Der **dritte Teil des II. Abschnitts** befaßt sich mit Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 19 und 20), mit den Duldungspflichten der Grundstückseigentümer (§ 21) und der vorläufigen Sicherung schutzbedürftiger Landschaftsteile (§ 22).

§ 19 will erreichen, daß alle gestattungspflichtigen Vorgänge in bezug auf Naturschutz und Landschaftspflege gleich strengen Anforderungen unterworfen werden und die Beseitigung unrechtmäßiger Eingriffe verlangt werden kann. Durch § 21 werden die Grundeigentümer zur Duldung landschaftspflegerischer Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet. Diese Duldungspflicht ist dem weitergehenden Eingriff einer Pflegepflicht vorzuziehen. § 22 ermöglicht eine einstweilige Sicherstellung von Gebieten, deren Inschutznahme in absehbarer Zeit durchgeführt werden soll, um dadurch zwischenzeitliche Veränderungen zu verhindern.

5. Der **III. Abschnitt** befaßt sich mit dem Artenschutz. Er bezweckt einmal den Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt, zum anderen die Erhaltung der für diese Pflanzen und Tiere notwendigen Lebensstätten. Für wildwachsende Pflanzen und freilebende nicht jagdbare Tiere enthält das Gesetz eine Verordnungsermächtigung als Grundlage für diejenigen allgemeinen Schutzvorschriften, die aus Gründen der Einheitlichkeit in allen Ländern gelten müssen (§ 24). Ebenso ist in § 25 eine einheitliche Regelung für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Tieren vorgesehen. Durch Landesrecht können über die §§ 24 und 25 hinausgehende Schutzvorschriften für die Pflanzen- und Tierwelt erlassen werden.

6. Der **IV. Abschnitt** regelt die Erholung in Natur und Landschaft. Wald und Flur können grundsätzlich von jedermann betreten werden (§ 29). Diesem Recht entspricht auf der anderen Seite eine Duldungspflicht der Grundeigentümer.

Der freie Zugang zu Wald und Flur ist der Allgemeinheit dort zu öffnen, wo dies bislang noch nicht geschehen ist (§ 30).

Das Betretungs- und Zugangsrecht begründet keinen Anspruch auf eigenhändige Durchsetzung, sondern kann nur im Rahmen der Rechtsordnung ausgeübt werden.

7. Der **V. Abschnitt** regelt organisatorische und verfahrensrechtliche Fragen. Da die Aufgaben des Naturschutzes und der Landespflge von den Ländern und Gemeinden wahrzunehmen sind, beschränkt sich der Abschnitt auf solche Regelungen, die bundeseinheitlich getroffen werden müssen. Hierzu gehört einmal die gegenseitige Unterrichtung und Beteiligung der zuständigen Behörden, wenn deren Maßnahmen sich auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege auswirken bzw. umgekehrt Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege den Bereich der Bundesbehörden berühren (§ 31).

Durch die Unterhaltung einer wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes werden Forschungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege bundeseinheitlich sowie ein nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch ermöglicht (§ 32).

Durch die Bildung eines Beirats kann sich der Bund in Grundsatzfragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beraten lassen. Es ist vorgesehen, daß der Beirat in den Rat von Sachverständigen für Umweltfragen integriert werden kann (§ 33).

Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz sowie nach den zu erlassenden Landesgesetzen wird vielfach das Betreten von Grundstücken notwendig sein, um gesetzlich erforderliche Maßnahmen vorzubereiten bzw. notwendige Untersuchungen vorzunehmen. Aus diesem Grunde sieht der Gesetzentwurf bundeseinheitlich ein Untersuchungsrecht der Angehörigen und Beauftragten der zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden vor (§ 34).

8. Der **VI. Abschnitt** enthält die Möglichkeit des Bundes, den Ländern Finanzhilfen zu gewähren, damit die im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung in der freien Natur notwendigen Investitionen durchgeführt werden können (§§ 36 und 37). Grundlage hierfür ist Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes, wonach Finanzhilfen zum Ausgleich und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Länder und Gemeinden gewährt werden können. Entsprechend dem Haushaltsrecht ist über die Finanzhilfen dem Bund genaue Mitteilung zu machen (§ 38).

Die Steuerfreiheit nach § 39 stellt eine gewisse Unterstützung der nach diesem Gesetz zu ergreifenden Maßnahmen dar.

9. Der **VII. Abschnitt** des Gesetzes befaßt sich mit Fragen der Enteignung und Entschädigung im Zusammenhang mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege können in Einzelfällen Enteignungen oder anderweitige Eingriffe erfordern, die das Maß von Einwirkungen übersteigen, das im Rahmen der Sozialbindung des Grundeigentums noch hinnehmbar ist. § 40 des Gesetzes sieht vor, daß die Länder die Voraussetzungen für Enteignungen sowie Art und Ausmaß der Entschädigungen zu regeln haben. Außerdem wird dem Grundstückseigentümer das Recht eingeräumt, statt einer Entschädigung die Übernahme des Grundstücks verlangen zu können, wenn es ihm mit Rücksicht auf entstandene Vermögensnachteile wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten. § 41 schafft die Möglichkeit, eine Entschädigung nach Billigkeitsgrundsätzen zu gewähren, wenn bei wirtschaftlichen Nachteilen durch Maßnah-

men dieses Gesetzes, die für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten, eine Entschädigung nach § 40 nicht gewährt und auch durch sonstige Maßnahmen nicht ausgeglichen werden kann.

10. Der **VIII. Abschnitt** räumt juristischen Personen, wie z. B. rechtsfähigen Vereinigungen ein Beteiligungsrecht an Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein. Nach § 42 können Vereinigungen, die sich satzungsgemäß den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, und zwar mindestens für das Gebiet eines Landes, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anregen und die Erörterung der angeregten Maßnahmen mit den zuständigen Behörden verlangen. Die Einräumung weitergehender Beteiligungsrechte, etwa eines Klagerechts an solche Vereinigungen erscheint nicht erforderlich.

11. Im **IX. Abschnitt** ist die Ahndung bestimmter Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten geregelt. Wegen der erheblichen wirtschaftlichen Interessen, etwa an Baumaßnahmen, ist in Ausführung des § 13 Abs. 1 OWiG ein weiter Raum für Geldbußen angebracht. Ein gesetzliches Höchstmaß von 100 000 DM schafft den erforderlichen Rahmen, der im übrigen dem der sonstigen Umweltschutzgesetze entspricht. Eine Ahndung von schwerwiegenderen Eingriffen in geschützten Gebieten als kriminelles Unrecht erscheint aus rechtspolitischen Erwägungen nicht vertretbar.

12. Der **X. Abschnitt** enthält wichtige Änderungen von Bundesgesetzen. So erfährt im Hinblick auf die Bedeutung der Landschaftspläne, die in die Bauleitplanung angebaut werden sollen, vor allem das Bundesbaugesetz erhebliche, jedoch sachlich gerechtfertigte Änderungen. Bedeutsam sind auch die Abstimmungen der Gewerbeordnung, des Flurbereinigungsgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes mit den Zielen des vorliegenden Gesetzes. Die Änderungen bei den übrigen Gesetzen beinhalten vor allem eine bessere Abstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege und den hierfür erforderlichen Maßnahmen.

13. Der **XI. Abschnitt** enthält die notwendigen Übergangs- und Schlußvorschriften. Dabei bestimmt § 46, daß bei Flächen, die zur Versorgung der Allgemeinheit bzw. für Verteidigungszwecke besonders wichtig sind, die Vorschriften dieses Gesetzes nur bedingt anwendbar sind. Ebenso wird klargestellt, daß Vorschriften, die einen weitergehenden Schutz gewähren, von diesem Gesetz unberührt bleiben. Mit § 48 soll schließlich erreicht werden, daß innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Rahmengesetzes im ganzen Bundesgebiet das Recht von Naturschutz und Landschaftspflege umfassend und einheitlich geregelt wird.